

Regulativ

betreffend

die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissemments
der Staats-Forstverwaltung.



1882.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Regulativ

betreffend

die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissemens
der Staats-Forstverwaltung.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1882

ISBN 978-3-662-33470-6 ISBN 978-3-662-33868-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33868-1

Regulativ, betr. die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissemments der Staatsforstverwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion in Hannover. III. 13193/81.

Berlin, den 30. Februar 1882.

Der Königlichen Regierung werden hieneben . . . Exemplare des Regulativs vom 13. Januar d. J., betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissemments der Staats-Forstverwaltung mit dem Auftrage zugefertigt, die darin enthaltenen Bestimmungen nunmehr vom 1. April d. J. ab in Anwendung zu bringen.

Allen Beamten der Forstverwaltung, welche sich gegenwärtig im unentgeltlichen Genuß einer Dienstwohnung befinden oder später eine solche erhalten, ist ein Exemplar des Regulativs zur genauesten Beachtung und Aufbewahrung als Inventariensstück anzuhändigen und es ist darauf zu halten, daß bei Dienstübergaben das Regulativ von dem abziehenden Beamten oder dessen Erben an den Dienstaachfolger mit übergeben und letzterer auf den Inhalt desselben besonders hingewiesen wird.

Ferner sind alle zur Controle über die Befolgung des Regulativs verpflichteten Beamten, namentlich die Herren Oberforstmeister, Forstmeister, Regierungs-Bauräthe und die Kreisbaubeamten mit dem Regulativ zu versehen, um sich mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen und bei ihren Vereisungen genau darauf zu sehen, daß die Nutznießer ihre Bauverbindlichkeiten stets ungefümt und vollständig erfüllen, damit nicht etwa durch Vernachlässigung kleiner Reparaturen größere Schäden entstehen und dieselben einen solchen Umfang erlangen, daß die zur Beseitigung aufzuwendenden Kosten die Kräfte der Nutznießer oder deren Erben übersteigen. Bemerkte Baumängel und Uebertretungen des Regulativs sind sofort zu rügen oder der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zur Abhülfe anzuzeigen.

Insbefondere liegt auch den Oberförstern, welche die Dienst-Etablissemments ihrer Untergebenen am häufigsten zu besuchen Gelegenheit haben, die Verpflichtung ob, auf die gehörige Befolgung der Bestimmungen des Regulativs zu halten und sofern ihre Erinnerungen erfolglos bleiben, gleichfalls der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) Anzeige zu erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucus.

Ueber die Verpflichtung der Beamten der Staatsforstverwaltung in Betreff der Unterhaltung der ihnen zur Benutzung überwiesenen Dienstetablissemens wird, unter Aufhebung des Regulativs vom 14. September 1812 resp. 27. März 1868 und der dasselbe ergänzenden Reskripte, hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstetablissemens der Staatsforstverwaltung, mit Ausnahme der Forstakademien Eberswalde und Münden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Jedem Beamten liegt ob, die ihm zur Wohnung und zur Benutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders, als dem Zwecke entsprechend, zu gebrauchen, solche reinlich zu halten, vorsichtig zu behandeln und dahin zu sehen, daß alles dies auch von den Seinigen gehörig geschehe.

Von jedem hantlichen Mangel, dessen Beseitigung ihm nicht selbst obliegt und bis zur nächsten Baurevision nicht ausgesetzt werden kann, hat er seinem nächsten Vorgesetzten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§ 3. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der Letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst. Zuweisung und Entziehung.

§ 4. Kein Beamter darf seine Dienstgebäude ohne Genehmigung der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) weder ganz noch theilweise an einen Andern vermieten oder abtreten, oder andere als zu seinem Hausstande gehörige Personen ohne Genehmigung der Regierung (Finanz-Direktion) länger als sechs Monate bei sich aufnehmen.

§ 5. Jedem anziehenden Beamten werden die Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nach dem Inventarium übergeben.

Der abziehende Nutznießer oder dessen Erben haben bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa noch damit im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen, oder Ersatz der desfalligen Kosten zu leisten, oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, daß dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt. Der Uebergabekommissarius hat die Pflicht, bei der Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Beamten die bestimmten Erklärungen, in welcher Art die vorgefundenen Mängel beseitigt werden sollen, in das Uebergabeprotokoll aufzunehmen.

§ 6. Ueber jedes Dienstetablissemens wird ein vorschriftsmäßig in 3 Exemplaren anzulegendes Inventarium und zwar je eines bei der königlichen Regierung (Finanz-Direktion), dem Oberförster und dem Kreisbaubeamten geführt, welches Inventarium.

neben einer kurzen Beschreibung der Bauart und Beschaffenheit der zugehörigen Baulichkeiten einen die Lage derselben darstellenden Situationsplan und die Zeichnung von jedem Gebäude enthält.

Dieses Inventarium, welches nach jeder in der Substanz eintretenden Veränderung laufend berichtigt und resp. ergänzt wird, hat Nutznießer alsbald nach stattgehabter Uebnahme des Etablissements und nach jeder Berichtigung auf dem Exemplare des Oberförsters unterschriftlich anzuerkennen, so daß das Inventarium stets den zeitigen Zustand des Etablissements erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet. Wegen Anlegung und Fortführung des Inventariums wird auf die bestehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

Unterhaltungs-
pflicht des
Wohnungs-
inhabers.

§ 7. Dem Nutznießer eines Etablissements liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

- a) die Erhaltung der Verglasung und Verkittung in den Fenstern, Glas-Thüren und Oberlichtern,
- b) das Fegen der Schornsteine und die Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuertüge von Ruß, Asche und Schlacken,
- c) die durch den Gebrauch nöthig gewordene Reparatur einzelner Theile, bezw. Ergänzung einzelner Rachen und Steine an den Kaminen, Defen, Kochherden, Bratösen und Kesselfeuerungen, das Aus schmieren, Verzwicken, Verputzen und Färben derselben, das Verzwicken und Verstreichen einzelner schadhafter Stellen an den Schornsteinen, sowie bei den Backöfen das Verzwicken des Gewölbes und das Ausbessern des Herdplasters und des Lehmpeßes. Zu den Kosten, welche hiernach durch vollständige oder theilweise Erneuerung der Feuerungsanlagen, sowie das Umsetzen der Defen, Kochherden zc. der Staatskasse zur Last fallen, haben die Inhaber etatsmäßiger Stellen einen Beitrag von 5 Prozent der Gesamtsumme zu leisten, während die nicht etatsmäßigen Beamten von derartigen Beiträgen befreit bleiben,
- d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thoren, Thüren, Fenstern und Fensterläden, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist.

Vorhängeschlösser werden auf Kosten der Staatskasse nicht beschafft.

- e) der Anstrich der Thüren nebst Zubehör in den Innenwänden, des inneren Sages der Doppelfenster und des inneren Sages der Doppelthüren in den Außenwänden, der inneren Fensterläden, der Fensterbretter, Panele, hölzernen Verschlagen, Wandschränke, Treppentufen und Treppengeländer, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern. Zu den Kosten der Erneuerung des ganzen Anstrichs haben die Inhaber etatsmäßiger Stellen 5 Prozent der Gesamtsumme beizutragen;
- f) die Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der Fußböden und Fußleisten.

Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Anstrichs der Dielenfußböden und Fußleisten mit heißem Leinöl unter Firnißzusatz trägt der Fiskus. Die Bestimmung darüber, welche Räume einen Fußboden-

anstrich erhalten sollen, steht der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Fußleisten, welche ausnahmsweise Zubehör von Paneelen oder ähnlichen Wandverkleidungen sind, fallen unter die Bestimmung ad e.;

- g) die Reparatur und Erneuerung der Tünche und Färbung aller inneren Wandflächen und Decken, einschließlich des erforderlichen Abreibens derselben, sowie stellenweise Ergänzungen des Wand- und Deckenputzes im Innern der Wohn- und Wirtschaftsgebäude;
- h) das stückweise Ausbessern der Treppensufen und Wangen, der Dielen, Bohlen, Pflasterungen, Estriche und Scheunentemen;
- i) das Verstopfen der Strohdächer und Rohrdächer;
- k) die Reparatur der Krippen und Schweinetröge, sowie die Reparatur und Erneuerung der hölzernen Kaufen und Wassertröge;
- l) die Reinigung der Brunnen und bei Pump- und Rührbrunnen die Unterhaltung der Beschlüge und der Verfederung der Ventile, bei offenen Brunnen die Unterhaltung des Eimers, der Zugstange und der Beschlüge, der Zugkette oder des Zugseiles, der Welle, Kurbel, Vorgelege zc., sowie des Geschlinges oder Brunnenschranke, ferner das Umwickeln der Pumpen zc. zum Schutz gegen Frosteinwirkung;
- m) die Ausbesserung der Stateten- und Plankenzäune, soweit dieselbe auf Erneuerung einzelner Pfosten, Bretter oder einzelner Fache sich erstreckt, die Unterhaltung der Spriegel- und Stangenzäune, die Unterhaltung der Hecken, Erdwälle, Knicks, Grenzmaie und Grenzgräben innerhalb der Dienstländereien und um dieselben, soweit nach § 32 der Dienstinstruktion für die königlich Preussischen Förster vom 23. October 1868 letzteres nicht dem Fiskus obliegt, die Unterhaltung und Erneuerung der Durchlässe und Brücken innerhalb der Dienstländereien, welche nicht auf einem öffentlichen oder Holzabfuhrwege liegen; die Räumung der auf den Dienstländereien lediglich zu deren Melioration vorhandenen Gräben und die Unterhaltung der vorhandenen Drainageanlagen;
- n) die Reinigung der Dung- und Abtrittsgruben nebst Zubehör;
- o) die Unterhaltung der Feuerlöschgeräte, einschließlich der kleinen sog. Handfeuerpistolen, sofern das Bedürfniß nicht durch den Gebrauch beim Löschen oder in Folge eines Brandes eingetreten ist;
- p) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind;
- q) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder der Bequemlichkeit, wozu auch die Malerei und Tapezierung der Stuben zc. rechnen sind. Im Falle eines Dienstwechsels ist der Nachfolger gehalten, die Wohnräume tapeziert zu übernehmen, sofern nach Ansicht des Uebergabekommissarius die Tapeten noch gut erhalten sind. Ein Anspruch auf Entschädigung für dergleichen Herstellungen steht dem abziehenden Nutznießer nicht zu. — Entsteht bei Wanten, welche auf Kosten der Staatskasse ausgeführt werden, eine Beschädigung der Tapeten oder Malerei, so trägt die Staatskasse die Kosten der Wiederherstellung. Zu allen hiernach den Nutznießern zur Last fallenden Herstellungen wird

denselben das erforderliche Holz mit Genehmigung der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) unentgeltlich angewiesen.

Wenn Seitens der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) die Holzabgabe in natura aus königlichen Forsten nicht für angemessen erachtet wird, so ist dem Nutznießer der Werth des anderweit beschafften Holzes — aber ausschließlich der Anfuhrkosten — zu ersetzen.

In allen Fällen, in welchen der Nutznießer nur einen Kostenbeitrag zahlt und im Uebrigen die Staatskasse die Kosten trägt, erfolgt die Befriedigung der Geldempfänger ausnahmslos und zum vollen Betrage aus der Staatskasse, dergestalt, daß der Nutznießer niemals seinen Beitrag an die ausführenden Handwerker, Arbeiter und Lieferanten, sondern immer an die Staatskasse zahlt.

Unterhaltung
durch den
Staat.

§ 8. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Kosten der Unterhaltung der Dienstetablissemens nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last.

Insbefondere treffen die letztere die Kosten der Herstellung aller Schäden, welche in Folge von Feuer, Gewittern, Stürmen, Hagelschlag, Hochwasser oder anderen Naturereignissen nothwendig geworden sind, oder welche nachweislich entstanden sind aus Mängeln der ersten Anlage, oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Löslungen der Mauern und Decken u. s. w.

Bestimmungen
zur besseren
Erhaltung der
Gebäude.

§ 9. Die Schornsteine dürfen niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flachs und dergl. verpackt, sondern müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren sind, insofern hierüber nicht besondere polizeiliche Verordnungen bestehen, nur dann zulässig, wenn sie auf eingemauerten eisernen Bügeln oder auf vorragenden Steinen ruhen. Die Aufbewahrung von Asche auf den Böden ist unbedingt untersagt.

Die Aufstellung von Wäscherollen (Mangeln) auf den Böden ist nicht statthaft.

§ 10. Die unmittelbar an den Gebäuden stehenden Sträucher und Bäume müssen weggenommen werden, namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Zweige nicht den Dächern zu nahe kommen. Die Fundamente und Wände sind von Dünger, Unkraut und Koth frei, insbesondere aber die Schwellen stets trocken zu halten, weshalb auch eine den Gebäuden nachtheilige Anhäufung des Düngers in den Ställen nicht stattfinden darf. Ebenso wenig ist es gestattet, unmittelbar an den Gebäuden, Brunnen und Bewässerungen Düngerstellen anzulegen oder unmittelbar davor Holz, Torf, Reifig, Stroh, Rohr und dergl. aufzustapeln. Zur Anpflanzung von Spalierobst und Weinstöcken bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der königlichen Regierung (Finanz-Direktion), welche die Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat. Die Geländer für Spalierobst dürfen nicht an den Gebäuden selbst befestigt werden.

Die Neuanpflanzung von Schlinggewächsen an Gebäuden ist unzulässig. Ob vorhandene Anpflanzungen dieser Art, namentlich Ephenberankungen, beibehalten werden dürfen, bleibt dem Ermessen der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) überlassen. Von den Dächern sind dergleichen Pflanzen aber unter allen Umständen zu entfernen.

§ 11. Neubane oder Veränderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung zc. der Dienstetablissemens dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nicht stattfinden.

Superinventarien auf Dienstetablissemens.

§ 12. Erhält auf seinen schriftlichen Antrag Nutznießer die Genehmigung zur Herstellung superinventarischer Gegenstände für seine Rechnung, so erwirbt er damit keinerlei Anspruch auf einen eventuell späteren Ankauf für Rechnung des Fiskus, übernimmt vielmehr für sich und seine Erben die Verpflichtung, auf Erfordern den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 13. Alle ohne eine solche schriftliche Genehmigung etwa beschafften superinventarischen Gegenstände oder vorgenommenen Bane und Veränderungen gehen, falls nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) verlangt wird, ohne Weiteres in das ausschließliche Eigenthum des Fiskus über, gleichviel, ob solche in dem Gebäudeinventarium nachgewiesen sind oder nicht. Demnach ist der Ankauf von dergleichen Gegenständen ausgeschlossen.

§ 14. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die vorgelegten Forstbeamten und die Baubeamten haben bei ihren Inspektionsreisen von dem Zustande der Dienstwohnungen Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhilfe zu veranlassen.

Oberaufsicht.

Bezüglich der periodisch vorzunehmenden Revisionen der Dienstetablissemens behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§ 15. Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Schlußbestimmungen.

§ 16. Entstehen durch Vernachlässigung der den Beamten nach den §§ 2, 4, 7, 9, 10 und 11 obliegenden Verpflichtungen erweislich Nachtheile resp. Schäden, so fallen die zur Beseitigung derselben aufzuwendenden Kosten ohne Rücksicht auf die Höhe dem sämigen Nutznießer zur Last.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ, namentlich gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen desselben, werden überdies von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nach Befinden der Umstände durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

§ 17. Jeder mit einer Dienstwohnung versehene Beamte der Staatsforstverwaltung hat dieses ihm einzuhandigende Regulativ als Inventarium sorgfältig aufzubewahren und sich mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen.
Berlin, den 13. Januar 1882.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

L u c i u s.

Anhang, enthaltend die Bestimmungen über die zum Gebiete des Hochbaues gehörigen Bauten im Ressort der Staats-Forstverwaltung.

1. Den Regierungen resp. der Finanz-Direktion zu Hannover ist die Disposition über ihre etatsmäßigen Forstbaufonds mit der Maßgabe eingeräumt, daß aus denselben die Kosten aller nothwendig werdenden Neubanten bereits vorhandener Bauwerke, und der an denselben erforderlichen Reparaturen, soweit solche nicht den Nutznießern obliegen, bestritten werden, und der Ankauf superinventarischer Baugesenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines

Dienstetablissemens, sofern deren Werth zusammen den Betrag von 300 M. nicht erreicht, bewirkt wird.

2. Ueber jene Bauausführungen werden nach genereller Anweisung des Ministers von den Regierungen resp. der Finanz-Direktion zu Hannover Baupläne angefertigt, deren endgültige Genehmigung von den Präsidenten der Regierungen resp. der Finanz-Direktion erteilt wird.

3. Die Genehmigung des Ministers ist nur einzuholen:

- a) für außergewöhnliche, durch Brand-, Sturm- oder Wasserschäden erforderlich werdende Bauten;
- b) für die Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Etablissemens, und die Herstellung neuer Anlagen, ad a. und b. insofern die Kosten für jedes Gebäude resp. jede Anlage den Betrag von 500 M. überschreiten;
- c) zum Ankauf superiuentarischer Baugesegenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Dienstetablissemens, jedoch nur dann, wenn der Werth zusammen 300 M. erreicht oder übersteigt.

4. Die Einreichung der Kostenaufschläge an das Ministerium zur Genehmigung hat nur stattzufinden:

- a) für Neu- und Reparaturbauten bereits vorhandener Bauwerke, welche die Summe von 3000 M. überschreiten,
- b) für Neubauten bisher nicht vorhanden gewesener oder in Folge von Brand-, Sturm- oder Wasserschäden neu zu errichtender Gebäude.
- c) für alle Erweiterungsbauten, ad b. und c. insofern dieselben für jedes Gebäude die Kostensumme von 500 M. überschreiten.

Forstbaupläne.

Bezüglich der Aufstellung der Forstbaupläne für die ad 1 bezeichneten Bauten bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. Die Prüfung und Festsetzung der Pläne ist von den Oberforstmeistern in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und Regierungs- und Bauräthen zu bewirken, die endgültige Genehmigung von den Präsidenten der Regierungen resp. der Finanz-Direktion zu erteilen, denen auch etwa streitige Punkte zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

Kosten-
aufschläge.

Durch die Bestimmungen ad 4 ist die Zahl der zur Genehmigung resp. Superrevision an das Ministerium einzureichenden Kostenaufschläge wesentlich eingeschränkt. Um so mehr kann und muß bei Aufstellung und Prüfung der Kostenaufschläge mit größter Sorgfalt verfahren werden. Um die erforderliche Garantie für die sachgemäße Aufstellung sämtlicher Projekte zu gewinnen, ist fortan in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung des Umfanges der zur Stelle gehörigen Dienstländereien, die Zahl der zu haltenden Viehes resp. die Größe der erforderlichen Scheunenräume resp. festzustellen, wobei keinesfalls über das vorhandene Bedürfnis hinausgegangen werden darf. Zu dem betreffenden, dem Antrage stets beizufügenden vorchriftsmäßigen Erläuterungsberichte ist unter Angabe des Umfanges der Dienstländereien eine Ertragsberechnung aufzustellen, wie überhaupt die getroffenen Dispositionen eingehend zu erörtern sind. — Sofern in einzelnen ausnahmsweisen Fällen Seitens der Regierung (Finanz-Direktion) dem Nutznießer die Verpachtung der Dienstländereien gestattet ist, bleibt dies anzuzeigen.

Auch muß bezüglich der zur Verwendung bestimmten Materialien angegeben werden, ob dieselben sich etwa auf oder in der Nähe der Baustelle auf forstfisk-

kalischem Terrain befinden, wie z. B. Sand, Lehm, Feldsteine und dergleichen, weil dann nur das Werbe- resp. Sprengelohn in Anrechnung zu bringen ist. Das Gleiche gilt von dem erforderlichen Bauholze zc., ob dasselbe aus der königlichen Forst in guter Qualität gegen termmäßige Bezahlung abgegeben werden kann. Diese Feststellungen sind unter Mitwirkung der betreffenden Oberförster zu machen und müssen die desfalligen Verhandlungen stets den Erläuterungsberichten beigelegt werden. Die Aufuhrkosten der Mauermaterialien und des Holzes sind stets in einem besonderen Anschlagstitel unter Angabe der Transportweiten und der Bezugsquelle zu berechnen.

Bei Erweiterungsbauten sind mit den Bauprojekten auch die Gebäudeinventarien einzureichen.

Von denjenigen Bauten ad 3 b. (Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Etablissements), deren Ausführung die Regierung (Finanz-Direktion) aus Central-Fonds für nothwendig erachtet, ist bis spätestens zum 1. November des der beabsichtigten Ausführung vorhergehenden Jahres eine Zusammenstellung an das Ministerium einzureichen, in welcher die das Bauprojekt genehmigende Verfügung und der Kostenbetrag für jeden einzelnen Bau anzugeben sind. Darans folgt, daß die Einreichung der Kostenaufschläge zc. an das Ministerium so zeitig bewirkt werden muß, daß die Prüfung und Rückgabe derselben vor dem obigen Termin erfolgen kann.

Es ist dies zur Ermöglichung einer rechtzeitigen Vertheilung der disponiblen Mittel an die verschiedenen Regierungen unbedingt nothwendig. Etwaige bei diesen Bauausführungen gegen die bewilligten Beträge zu erzielenden Ersparnisse dürfen keinesfalls dem etatsmäßigen Baufonds der Regierung (Finanz-Direktion) zugefetzt, sondern müssen dem Reserve-Forstbaufonds der General-Staatskasse dadurch wieder zugeführt werden, daß sie in Sollausgabeabgang gestellt und in der mit den Kassenabschlüssen einzureichenden Zu- und Abgangsnachweisung, unter gehöriger Bezeichnung, als Abgang nachgewiesen werden.

Nachdem den Regierungen resp. der Finanz-Direktion die selbstständige Feststellung ihrer Forstbaupläne und die Disposition über die ihnen zugewiesenen Mittel überlassen ist, wird auch der Uebelstand einer zu späten Inangriffnahme und demzufolge zu späten Fertigstellung der Bauausführungen, sowohl der Neu- als auch der Reparaturbauten beseitigt werden können.

Die Verdingung der Bauten muß fortan spätestens im Laufe des November resp. der ersten Hälfte des Dezember erfolgen. Die Rückgabe der von der Regierung (Finanz-Direktion) zu genehmigenden Verträge ist — worauf mit aller Strenge gehalten werden muß — derart zu beschleunigen, daß noch die Wintermonate benutzt werden können, um die Baumaterialien auf festen Wegen resp. auf Schlittbahn zur Baustelle zu schaffen, wodurch namhafte Kostenersparnisse sich ergeben werden, gegenüber der Aufuhr im Frühjahr, bei oft grundlosen Wegen und während der Bestellzeit der Acker.

Ferner ist auf eine ausgebehntere Verwendung des Holzes aus der königlichen Forst als bisher Bedacht zu nehmen, weil sich vorher übersehen läßt, welche Bauten zur Ausführung gelangen sollen, so daß die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können, das Bauholz rechtzeitig einzuschlagen und zu den resp. Bauten zu reserviren, wodurch die Verwendung frisch geschlagener Hölzer ausgeschlossen wird. Die solcher Art reservirten Bauhölzer sind in der Forstinaturalrechnung als im Bestande verblieben nachzuweisen und in die mit

Einreichung
der Nachwei-
sung über die
beabsichtigten
Bau-
ausführungen.

Verdingung der
Bauten, Ueber-
wachung der-
selben zc.

dem Finalabchlusse vorzulegende Nachweisung über die im Besande verbliebenen aufgearbeiteten Hölzer mit dem Bemerkten: „zu Bauten auf Forstetablissements reservirt“ aufzunehmen.

Bei allen kleineren Bauausführungen ist als Endtermin für die Fertigstellung derselben der 1. Oktober festzusetzen.

Die mit der Verdingung und Ausführung der Bauten beauftragten Kreisbaubeamten und Oberförster sind für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

Bei der Entlegenheit der meisten Baustellen von dem Wohnorte der Kreisbaubeamten wird eine öftere Revision der Bauten durch dieselben gewöhnlich nicht thunlich sein; deshalb ist eine sorgfältige Ueberwachung durch die Förster und Oberförster um so nothwendiger. Es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die zur Verwendung gelangenden Materialien, als: Steine, Mörtel, Holz zc., von guter Beschaffenheit sind, daß die Fundamente anschlagsmäßig hergestellt, jedenfalls bis auf den festen Baugrund resp. bis zu frostfreier Tiefe hinabgeführt werden. Um eine angemessene Kontrolle über die anschlagsmäßige Ausführung zu sichern, sind die Kostenanschläge und Zeichnungen zu den resp. Bauten dem zuständigen Oberförster für die Zeit der Bauausführungen auszuhandigen, welcher dieselben nach Fertigstellung des Baues dem Kreisbaubeamten wieder zuzustellen hat. Im Uebrigen bleiben in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Circularverfügung vom 19. April 1877 (II b. 768)* maßgebend, wonach bei gefundenen Mängeln, welche nicht sofort abgestellt werden, Anzeige an den Kreisbaubeamten zu erstatten ist.

Revision der
Etablissements.

Revisionen der Forstdienstetablissements in baulicher Hinsicht sind vorzunehmen von dem Forstmeister unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten und des Oberförsters. Dieselben haben den baulichen Zustand der Gebäude und die Reparaturen, welche eventuell daran vorzunehmen sind, festzustellen, das Gebäudeinventarium zu prüfen und nöthigenfalls die Berichtigung desselben zu bewirken, sowie zu kontrolliren, ob der betreffende Nutznießer seinen Verpflichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung, nachgekommen ist.

Ueber diese Revision ist eine von dem Nutznießer anzuerkennende Verhandlung anzunehmen, welche von den vorgenannten drei Beamten zu vollziehen ist. Da eine derartige eingehende Kontrolle der Forstdienstetablissements nicht alljährlich erforderlich erscheint, so hat eine solche periodisch etwa alle 4 Jahre stattzufinden, dergestalt, daß jährlich eine bestimmte Zahl von Etablissements in einer von der Regierung (Finanz-Direktion) ein für alle Mal festzusetzenden Reihenfolge vom Forstmeister, Kreisbaubeamten und Oberförster revidirt werden.

Durch diese periodisch wiederkehrenden speciellen Revisionen ist selbstredend die sonstige Kontrolle der Nutznießer bezüglich der ihnen obliegenden regulativmäßigen Verpflichtungen nicht ausgeschlossen.

Zu diesem Zweck hat der Forstmeister jährlich in der Sommerzeit alle Oberförsteretablissements seiner Inspektion (soweit solche nicht bei der periodischen Hauptrevision an der Reihe sind) einer besonderen und eingehenden Prüfung hinsichtlich der Gebäudeunterhaltung zu unterziehen und darüber der Regierung

*) S. Jahrb. d. Preuß. Forst- u. Jagdges. Bd. IX. S. 469. Art. 64.

(Finanz-Direktion) eine nach einem bestimmten Schema aufzunehmende Verhandlung zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Eine gleiche Verpflichtung hat der Oberförster bezüglich der Förster-, Forst-aufsicher-, Waldwärter- und sonstigen Etablissements seines Reviers, und zwar mit der Maßgabe, daß auch er eine bezügliche Verhandlung aufzunehmen und der Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen hat.

Selbstredend muß der Forstmeister außer den — für die Oberförster schon eine Kontrolle bildenden — Hauptrevisionen sich gelegentlich seiner Dienstreisen die Ueberzeugung verschaffen, ob der Oberförster seine Schuldigkeit gethan hat. Ebenso werden die Oberforstmeister und Regierungsbauräthe auf die sachgemäße Ausführung obiger Anordnungen bei ihren Dienstreisen zu achten haben.

Bezüglich der Superinventarien ist sub 1 und 3 e. ein eventueller Ankauf in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Forstsidienstetablissements vorgesehen. Von dieser Befugniß ist nur in dringlichen Fällen Gebrauch zu machen, und darf dieselbe auf den Ankauf von Wagenremisen auf Försteretablissements und dergleichen für fiskalische Rechnung grundsätzlich nicht zu beschaffenden Baulichkeiten selbstredend keine Anwendung finden.

Super-
inventarien.

A. Das durch den Bezirksbaubeamten aufzustellende Gebäudeinventarium muß enthalten (cfr. Erlaß vom 17. März 1881 II./III. 2092 nebst Anlagen):*)

Gebäude-
inventarium.

- a) einen im Maßstabe von 1 : 500 aufzutragenden Situationsplan, welcher die Lage der Gebäude zu einander, die Ummüürungen, Brunnen zc. und die nächste Umgebung des Gehöftes ersichtlich macht;
- b) eine im Maßstabe von 1 : 100 aufzutragende Skizze von jedem einzelnen Gebäude unter Angabe sämtlicher Dimensionen und des Maßstabes. Jeder Raum ist mit einem Buchstaben a., b., c. zc. zu bezeichnen;
- c) die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten bezüglich ihrer Bauart und Beschaffenheit zc.

Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschreibende Angabe, wie die Räume zu einander liegen, fort, da sich beides aus den Zeichnungen klar ergeben muß. — Bei der Beschreibung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeichnung angegeben.

B. Der Situationsplan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden sind, der besseren Uebersichtlichkeit wegen, zu einem besonderen Hefte zu vereinigen.

C. Der beschreibende Theil des Inventariums ist auf halb gebrochenen Bogen zu schreiben und durchgehends mit weißem Papier zu durchschließen.

D. Das Inventarium ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen und zwar:

- ein Exemplar für die Regierung (Finanz-Direktion),
- ein Exemplar für den Bezirksbaubeamten,
- ein Exemplar zur Aufbewahrung bei der Oberförsterei.

E. Das Gebäudeinventarium, welches vornehmlich den Zweck hat, die Gebäude zc. den Nutznießern gegenüber vor unbefugten Veränderungen zc. zu schützen, ist, um die Uebersichtlichkeit desselben zu wahren, nur für den Fall zu berichtigen resp. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten.

*) S. Jahrb. d. Preuß. Forst- u. Jagdgesetzgeb. Bd. XIII. S. 209. Art. 82.

Reparaturen bereits vorhandener Inventariestücke, sowie Erneuerungen einzelner Theile derselben sind nicht anzunehmen.

F. Die vorgeschriebenen Berichtigungen werden vorgenommen:

- a) vom Revierverwalter bei Bauten bis incl. 500 M.,
- b) vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 500 M., sowie bei allen Baulichkeiten auf den Oberförsteretablissements.

Diese Beamten berichtigen zuvörderst das eigene Exemplar und übersenden dasselbe demnächst dem anderen Beamten zur Berichtigung.

Der Kreisbaubeamte hat sein berichtigtes und nach den einzelnen Oberförstereien gesondertes Exemplar bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres an die Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäudeinventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten denselben wieder zuzufertigen sind. Die Vorlage der Inventarien ist selbstredend auf diejenigen Exemplare zu beschränken, in denen im Laufe des Jahres Berichtigungen resp. Veränderungen vorgenommen werden mußten.

G. Die erfolgte Berichtigung des Gebäudeinventariums ist bei Legung der betreffenden Kostenrechnungen von den sub F. genannten ausführenden Beamten besonders zu bescheinigen.

H. Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums hat der Nutznießer des Etablissements die Richtigkeit durch Namensunterschrift auf dem Exemplare des Oberförstere anzuerkennen.

J. Die Uebereinstimmung zc. der drei Exemplare hat die Regierung (Finanz-Direktion) bei den regelmäßig wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forstdienstetablissements kontrolliren zu lassen.

Bei der Neuaufstellung von Inventarien hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämtlichen Exemplaren, den beschreibenden Theil jedoch nur zu einem Exemplare anzufertigen und an die Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen, woselbst die Abschrift der anderen beiden Exemplare zu bewirken ist.